

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Schleich

§ 1; Name, Sitz, Rechtsform

1.

Der Verein trägt den Namen: “Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schleich e.V.”

2.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins

3.

Der Sitz des Vereins ist 54340 Schleich

4.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen werden:

§ 2; Zweck des Vereins

1.

Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. durch ideelle und materielle Unterstützung des Fördervereins in der Gemeinde Schleich
- b. die soziale Fürsorge der Mitglieder
- c. Förderung der Alterskameraden entsprechend § 2 Abs. 4 der Feuerwehrverordnung (FwVO)
- d. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
- e. die Betreuung der Jugendfeuerwehr
- f. Förderung des Feuerwehrmusikwesens
- g. die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesen und des Umweltschutzes.
- h. Öffentlichkeitsarbeit

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

4.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3; Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die aktiven Dienst in der freiwilligen Feuerwehr Schleich leisten. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Außerdem können Mitglieder des Vereins solche Personen werden, die aktive Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schleich gewesen sind und wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen Krankheit aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

Außerdem können zu Mitgliedern des Vereins die Personen ernannt werden, die vor der Gründungsversammlung bereits zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Schleich ernannt wurden.

2.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Schleich erworben haben.

3.

Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Fördernde Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung ernannt, Ehrenmitglieder mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

§ 4; Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

2.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

3.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

4.

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft:

5.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

6.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 5; Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.
Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2.
Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6; Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a. durch jährliche, betragsmäßig von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mitgliederbeiträge
 - 1.) der aktiven Feuerwehrangehörigen
 - 2.) der fördernden Mitglieder.
- b. durch freiwillige Zuwendungen
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d. durch Veranstaltungen zur Förderung des Feuerwehrgedankens.

§ 7; Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vereinsvorstand

§ 8; Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen; die Einberufung erfolgt schriftlich und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich.
3.
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt werden.
4.
Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnde Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9; Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- f) die Wahl der Kassenprüfer, die alle 2 Jahre zu wählen sind
- g) Beschlussfassung über Satzung Änderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10: Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzung Änderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und Protokolle vom Schriftführer zu bescheinigen ist.

4.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11; Vereinsvorstand

1.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Wehrführer als Vorsitzenden
- b) aus dem stellvertretendem Wehrführer als stellvertretendem Vorsitzenden
- c) aus dem Kassenwart
- d) aus dem Schriftführer
- e) aus einem Beisitzer als stellvertretendem Kassenwart
- f) aus einem Beisitzer als stellvertretendem Schriftführer
- g) aus dem Jugendfeuerwehrwart

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der

Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

3.

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereins Angelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5.

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung Beschlüsse und die Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

6.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12; Rechnungswesen

1.

Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2.

Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgaben vorgesehen sind.

3.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13; Auflösung

1.

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.

2.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss der Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{1}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ,fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schleich, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 14; Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Mai 2010 in Kraft.

Schleich, den 12.April 2010
